



## Stellungnahme

zum

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

(Stand: 03.04.2023)

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) hat den Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Der ZVG möchte nachfolgend zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

### Artikel 1

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEfG)

Mit diesem Vorschlag sollen die Energieeffizienzziele deutlich angehoben und die Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet werden.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wären kleine und mittelständische Gartenbaubetriebe massiv betroffen und mit erheblichen Verpflichtungen und massiven Bürokratiepflichten belastet, die dem Ziel der Umstellung auf erneuerbare Energien zuwiderlaufen. Statt in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren und mit Hilfe des erfolgreichen Bundesprogramms Energieeffizienz weiter in zukunftsfähige Maßnahmen zu investieren, würden viele Betriebe zur Aufgabe gedrängt. Die Umsetzung dieses Vorschlags wäre erneut ein Meilenstein zur Förderung des Strukturwandels mit dem Verlust von Familienbetrieben.

Im Einzelnen

#### Zu § 4: Energieeffizienzziele

In dem Entwurf werden ausschließlich absolute Energieeinsparungen als Zielwerte definiert, was in einem Widerspruch mit dem eigentlichen Ziel der Energieeffizienzsteigerung steht. Des Weiteren werden Zielsetzungen wie Wirtschaftswachstum oder CO<sub>2</sub>-Einsparungen komplett außer Acht gelassen. Dies ist relevant, da einige Technologien zur CO<sub>2</sub>-Minderung im Gartenbau insgesamt zu einem Mehrverbrauch führen, wie z.B. der Einsatz von Biomassekesseln anstelle von Gas-Brennwertkesseln. Hierdurch entsteht ein Zielkonflikt zwischen den unterschiedlichen politischen Zielen.

ZVG -

---

### Zu § 8: Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Die verpflichtende Einführung eines Energiemanagementsystems in Abhängigkeit des Energieverbrauchs lehnt der ZVG ab. Der ZVG möchte darauf hinweisen, dass insbesondere im Gartenbau kleine Unternehmen mit einer einstelligen oder niedrigen zweistelligen Zahl an Mitarbeitern vorhanden sind, welche die genannten Verbräuche von 15 GWh/Jahr überschreiten. Diese Verbräuche stammen zumeist zu über 95% aus einer einzelnen Anlage, wie z.B. Biomassekesseln für die Beheizung der Produktionsstätten. Die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems würde in diesen Fällen keinen erkennbaren Mehrwert zur Effizienzsteigerung schaffen, da diese Großverbraucher im eigenen wirtschaftlichen Interesse ohnehin fortlaufend verbessert werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung erst Ende September ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft angekündigt. Der nun vorliegende Entwurf mit Vorgaben für ein Energiemanagementsystem oder Durchführung von Effizienzmaßnahmen (§ 9) und Berichtspflichten (§§ 10 und 17) steht diesem Belastungsmoratorium entgegen. Es ist von einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die gesamte Wirtschaft und im Gartenbau insbesondere auch für kleine Unternehmen auszugehen.

Der ZVG schlägt daher die Ausnahme der Landwirtschaft von der Pflicht einer Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems wie folgt vor:

#### *§ 8 (4)*

*Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen.*

Zusätzlich möchten wir vorschlagen, für KMU nur die Alternative eines vereinfachten Energiemanagementsystems nach ISO 50005 (Stufe 2), vergleichbar wie bei öffentlichen Stellen, einzurichten (vgl. § 6 Abs. 4):

#### *§ 8 (2) Ergänzung*

*Abweichend können Unternehmen, die Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, ein nicht zertifiziertes, vereinfachtes Energiemanagementsystem betreiben. Diese Unternehmen sind von den Verpflichtungen nach Absatz 3 ausgenommen.*

### Zu § 9: Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

Die ordnungsrechtliche verpflichtende Umsetzung von Effizienzmaßnahmen lehnt der ZVG ab. Dies stellt nach Sicht des ZVG einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar und kann in Extremfällen zu beträchtlichen unternehmerischen Einschränkung einzelner Betriebe aufgrund der zwingenden Finanzmittelallokation für Effizienzmaßnahmen führen.

ZVG -

---

Falls die Umsetzungspflicht nicht vollständig fällt, muss sie auf ein praxistaugliches Maß eingeschränkt werden. Die maximale vorgesehene Nutzungsdauer nach Absatz 1 Nr. 3 sollte für alle Unternehmen harmonisierend mit § 20 Abs. 2 maximal 9 Jahre betragen und der positive Kapitalwert nach 20% der Nutzungsdauer erreicht werden müssen.

Die zwingende Anwendung einer Kapitalwertbetrachtung nach DIN EN 17463 lehnen wir aufgrund der Komplexität ab und schlagen als zusätzliche Alternative eine Betrachtung anhand einer Amortisationsrechnung vor.

Weiterhin soll nach Absatz 2 jede Maßnahme – wirtschaftliche und unwirtschaftliche – im Rahmen eines Maßnahmenplans verpflichtend durch einen Zertifizierer bewertet und bestätigt werden. Nach Rücksprache mit Zertifizierern würden sich die Kosten dabei auf mindestens **800 € je Einzelmaßnahme** belaufen. Da es keine Bagatellgrenze gibt, müsste jeder Wechsel einer Glühbirne als Einzelmaßnahme dann separat bewertet und zertifiziert werden. Diese Zertifizierungs- und Kostenfälle lehnt der ZVG nachdrücklich ab.

#### Zu § 16: Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Die Anforderungen an die Unternehmen gemäß § 16 Absatz lehnt der ZVG als überzogen ab. Die Umsetzung ist nicht leistbar bzw. mit weiteren massiven Kostenbelastungen und Aufwand verbunden. Wie sollen im Gewächshaus beispielsweise Abwärmerückgewinnungsmaßnahmen umgesetzt werden? Dies ist in keiner Weise erfüllbar. Der Adressatenkreis der verpflichteten Unternehmen muss dringend eingeschränkt werden.

#### Zu § 18: Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung

Der ZVG begrüßt ausdrücklich die Ausnahme und Befreiung von den Pflichten nach §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen. Gleichzeitig müssen im Sinne der Planungssicherheit für Unternehmen die Anforderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes klargestellt und fest definiert werden. Zusätzlich schlagen wir eine Alternative vergleichbar den Anforderungen des § 30 Nr. 3 b) EnFG vor:

*„Unternehmen, welche mindestens 50 Prozent des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder importierten Wärmemengen decken, sind von den Pflichten nach §§8 bis 13 und §§15 bis 17 befreit“.*

ZVG, 05.04.2023